

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08  
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39  
Telex: 06 88 846 ppbn d

## Inhalt

Hans de With MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, erläutert die EG-Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspolitik im Jahre 1979: Menschenrechts-Initiative.

Seite 1-3

Georg Schlaga MdB erwartet, daß bis Ende Februar über eine Million Flüchtlinge in Pakistan sein werden: Es fehlt an den notwendigsten Dingen.

Seite 4/5

Heinz Pensky MdB sieht im neuen Personalausweisgesetz auch den Datenschutz befriedigt: Fälschungssicher und zuverlässig.

Seite 6/7

Manfred Schmidt MdB begrüßt das neue Beurkundungsgesetz: Umfassender Schutz für Hauskäufer.

Seite 8

Herausgeber und Verleger:  
Sozialdemokratischer  
Pressedienst GmbH  
Godesberger Allee 108-112  
5300 Bonn 2  
Telefon: (0 22 21) 8 12-1

35. Jahrgang / 18

25. Januar 1980

Menschenrechts-Initiative

Die EG-Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspolitik im Jahre 1979

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Die Integrationskraft der Europäischen Gemeinschaften ist - allen Unkenrufen zum Trotz - ungebrochen. Zunehmend werden auch Bereiche der Justiz einbezogen. Deshalb ist es gerechtfertigt, auch eine Bilanz der Brüsseler Aktivitäten auf dem Justizsektor zu ziehen.

Ursprünglich war im wesentlichen nur die gesellschaftsrechtliche Harmonisierung justizbezogen. Die Arbeit in diesem "klassischen" Bereich der EG-Aktivität nahm auch 1979 einen bedeutenden Raum ein. Drei Richtlinien, erstens über den Kapitalschutz, zweitens die innerstaatliche Fusion der Aktiengesellschaften und drittens die Rechnungslegung von Gesellschaften, sind bereits verabschiedet. Sie müssen nunmehr ins innerstaatliche Recht umgesetzt werden. Für die Kapitalschutzrichtlinie ist das deutsche Durchführungsgesetz am 1. Juli 1979 in Kraft getreten. Die Durchführungsgesetze der beiden anderen Richtlinien sind in Vorbereitung.

Als neue EG-Rechtsakte sollen demnächst die Richtlinien über die Spaltung von Aktiengesellschaften und die Konzernbilanzen beschlossen werden. Die Vorschläge oder Entwürfe über die Zulassung der Abschlußprüfer, über das Konzernrecht, die Auflösung und Abwicklung von Aktiengesellschaften und vor allem über die Struktur der Aktiengesellschaften werden dagegen noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Bei der Strukturrichtlinie sind vor allem Schwierigkeiten bei der Regelung der Mitbestimmung zu überwinden. Das gilt auch für den Verordnungsvorschlag einer Europäischen Aktiengesellschaft.



Neben den gesellschaftsrechtlichen Arbeiten wurde vor allem die Rechtsangleichung auf den Gebieten des Handelsvertreterrechts, des Wertpapierrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes (einschließlich des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb und des Urheberrechts) fortgesetzt.

Erwähnung verdient auch die Umsetzung der am 22. März 1977 verabschiedeten Richtlinie zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit für bestimmte Tätigkeiten der Rechtsanwälte. Ihr dient ein Gesetzentwurf, der am 11. Oktober 1979 vom Bundestag in erster Lesung behandelt und zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen wurde.

Unter den Aspekten des Umwelt- und Verbraucherschutzes haben sich der EG neue privatrechtliche Aktionsfelder eröffnet. Richtlinien über Verbraucherschutznormen bei Kauf- und Kreditverträgen, über Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Bürgschaftsrechts oder der Produkthaftung stehen in Brüssel in Arbeit. Sie greifen Materien auf, die auch den nationalen Gesetzgeber beschäftigen.

Es ist hervorzuheben, daß sich bei der Ingeration von Justizbereichen außerhalb der begrenzten Kompetenznormen der EG-Verträge neue Wege der Vereinheitlichung des nationalen Rechts abzeichnen.

Jahrelang galt hier der völkerrechtliche Vertrag unter den Mitgliedstaaten als das gegebene Instrument. Eine Reihe von Übereinkommensentwürfen auf dem Gebiet des Gesellschafts-, Konkurs- und internationalen Privatrechts legen davon Zeugnis ab. Dieses Instrument bedingt aber die Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten und damit langwierige Zustimmungsverfahren in den nationalen Parlamenten. So ist zum Beispiel das am 9. Oktober 1978 unterzeichnete Beitrittsübereinkommen zum EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, welches in den sechs EG-Gründerstaaten schon seit dem 1. Februar 1973 gilt, bis heute noch nicht in Kraft. Dasselbe gilt für das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen sowie für das Gemeinschaftspatentübereinkommen.

Die EG-Kommission greift deshalb zunehmend auf die Vertragsergänzungsklausel des Artikels 235 EWG-Vertrag zurück. Diese Norm ermöglicht es der Gemeinschaft, unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltende Vorschriften zu erlassen, sofern dies erforderlich ist, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen und die dabei erforderlichen Befugnisse nicht im EWG-Vertrag vorgesehen sind. Seit dem richtungweisenden Beschluß der Regierungschefs auf der Pariser Gipfelkonferenz im Herbst 1972 wird diese Bestimmung immer großzügiger ausgelegt. Die Kommission hat mit der Vorlage einer auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützten Verordnung für eine Europäische Aktiengesellschaft diese Entwicklung auch im Justizbereich weitergeführt und sie neuerdings durch einen entsprechenden Verordnungsentwurf für ein Europäisches Markenrecht bestätigt.



Auf dem strafrechtlichen Sektor haben 1979 die Arbeiten an den von der Kommission vorgelegten Vertragsänderungsprotokollen über das EG-Beamtenstrafrecht und das EG-Wirtschaftsstrafrecht auf Gruppenebene begonnen.

Die weiteren strafrechtlichen Aktivitäten werden im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) und unter dem Zielaspekt eines "einheitlichen europäischen Rechtsraums" betrieben. Sie gehen auf die Initiative des französischen Staatspräsidenten zurück und sollen eine Vertiefung der Rechtsbeziehungen der EG-Mitgliedstaaten vor allem in Bezug auf Rechtshilfe in Strafsachen, Übertragung der Strafverfolgung, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Strafentscheidungen und Überstellung von Gefangenen erreichen. Einen großen Erfolg auf diesem Weg bedeutete die am 4. Dezember 1979 in Dublin erfolgte Unterzeichnung eines Abkommens der EG-Mitgliedstaaten, das das Europaratsübereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Bekämpfung des Terrorismus für die EG-Staaten anwendbar macht. Der nächste Schritt soll die Erarbeitung eines einheitlichen Auslieferungsübereinkommens zwischen den Neun sein, dessen erster Entwurf 1979 bereits fertiggestellt wurde.

Abschließend sei noch eine Initiative der EG-Kommission erwähnt, die zu einer Verbesserung des EG-Grund- und Menschenrechtsschutzes beitragen soll. Sie besteht darin, daß die EG der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft. Dieser Plan verdient ungeachtet der durch ihn aufgeworfenen mannigfachen juristischen Schwierigkeiten uneingeschränkte Unterstützung, zeigt er doch einen realisierbaren Weg, die EG-Rechtsordnung auch formell menschenrechtlich besser abzusichern.

Der Überblick zeigt, daß der Weg zu einer gemeinsamen Rechtsordnung zwar mühsam ist, die Bemühungen aber nicht vergeblich sind und die Bilanz des Jahres 1979 den Mut zur Fortsetzung der Arbeit im Jahre 1980 rechtfertigt.

(-/25.1.1980/vo-he/ca)



Es fehlt an den notwendigsten Dingen

Bis Ende Februar über eine Million Flüchtlinge in Pakistan

Von Georg Schläger MdB

Mitglied des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages

Seit der "Kriegsrechtsverwalter" General Zia Ul Haq den pakistanischen Ministerpräsidenten Bhutto 1979 hinrichten ließ, scheint er als Militärdiktator von Pakistan fester im Sattel zu sitzen, als europäische Beobachter dies vorausgesagt hatten. Frau Bhutto, die Nachfolgerin ihres Mannes als Vorsitzende der PPP (Pakistan Peoples Party) steht unter Hausarrest und hat offensichtlich nicht die politische Resonanz in der Öffentlichkeit, die man erwartet hatte.

Die Sowjetische Aggression gegen das Nachbarland Afghanistan hat anscheinend dazu beigetragen, die innenpolitische Situation zugunsten Zia Ul Haq's vorerst zu festigen. Vom 28. Dezember 1979 bis 2. Januar 1980 war ich im Norden des Landes (Peshawar) und in der Hauptstadt Islamabad. Lange Diskussionen mit Außenpolitikern und Militärs behandelten nur ein Thema: Afghanistan. Die Diskussion reduzierte sich schließlich auf wenige Punkte:

- Pakistan fühlt sich direkt bedroht.
- Man befürchtet ein Zerfallen des Staatsverbandes, weil von Karmal in Kabul die Autonomie der Stämme verkündet wird: Als Lockmittel für die Belutschen im Süden, die sowohl in Pakistan wie im Iran wie auch in Afghanistan wohnen und schon lange (ähnlich wie die Kurden) einen eigenen Staat anstreben.
- Man glaubt nicht an eine amerikanische Hilfe, weil man sich in den letzten zehn Jahren einige Male "versetzt" fühlte (Dabei klammern die Pakistanis sauberlich ihre nuklearen Ambitionen und die Rolle aus, die sie selbst bei Beginn des Krieges gegen Indien 1972 gespielt haben.)
- Für den Fall einer US-Waffenhilfe befürchtet man Störungen von indischer Seite.
- Der Vorschlag, gerade jetzt im Sinne einer pakistanisch-indischen Übereinkunft Initiativ zu werden, wurde wiederholt geäußert.



Außerlich war übrigens von den Vorgängen in Afghanistan nichts zu merken. Ich bin über den Khyber-Pass an die afghanische Grenze gefahren. Diese war am 29. Dezember erstmals wieder offen. Es herrschte normales Leben und kleiner Grenzverkehr.

Östlich und westlich von Peshawar jedoch nahm indessen die Zahl der afghanischen Flüchtlingszelte erheblich zu. Der Regen setzte die Zelte unter Wasser; in den Bergen nördlich von Peshawar schneite es und brachte die dortigen Flüchtlinge in eine sehr bedrohliche Lage.

Die zweite Kolonne der Speziell deutschen Hilfe (Zelte, Decken, Mäntel) für afghanische Flüchtlinge im Chitral-Gebiet blieb in LKW vor dem verschneiten Lowari-Paß (3.100 m) liegen. Da Chitral auf dem Luftweg nur per Sichtflug erreicht werden kann, können die Hilfsgüter erst bei offenem Wetter eingeflogen werden. Bis dahin kann das Flüchtlingsland in diesem Gebiet zur Tragödie werden. Die Notlage ist unbeschreiblich. Es fehlt an den notwendigsten Dingen. Die entkräfteten Menschen sterben an normalerweise harmlosen Infektionskrankheiten. Bei klarem Wetter wird die Versorgung fortgesetzt; dazu bedarf es aber entsprechender Transportflugzeuge.

Sicher scheint zu sein, daß es sich allein in Pakistan um die derzeit größte Flüchtlingsbewegung überhaupt handelt. Am 1. Januar gab es 400.000 registrierte afghanische Flüchtlinge; etwa 300.000 nichtregistrierte mußten jedoch zu diesem Zeitpunkt schon hinzugezählt werden. Zuverlässige Quellen schätzen, daß spätestens Ende Februar die Millionengrenze überschritten sein wird.

Eine Versorgung über die Vertretung des UN-Flüchtlingskommissars in Höhe von cirka zehn Millionen Dollar ist theoretisch angelaufen. Die vorgesehene Hilfe wird jedoch in diesem Winter kaum noch die Notstandsgebiete im Norden um Chitral, Gilgit und Hunza erreichen. Um so mehr weiß man die pakistanische Hilfe, die bisher allein von der Bundesrepublik - wenn auch in sehr geringem Umfang - geleistet worden ist, zu würdigen. Zur Zeit sind die hauptsächlich und am dringendsten benötigten Hilfsgüter warme Kleidung, Zelte, Grundnahrungsmittel, Brennmaterial, Medikamente und einfache Kochutensilien. Eine finanzielle Aufstockung des Hilfsfonds durch die Bundesregierung ist inzwischen erfolgt.

(-/25.1.1980/hl/ca)



**Fälschungssicher und zuverlässig**

-----  
Das neue Personalausweisgesetz befriedigt auch den Datenschutz

Von Heinz Pensky MdB

Obmann für Innere Sicherheit der SPD-Bundestagsfraktion

Vom 1. Oktober 1981 an gibt es in der Bundesrepublik fälschungs- und verfälschungssichere Personalausweise, die auch maschinell lesbar sind. Daß es sich hierbei um eine zwingend notwendige Maßnahme handelt, ergibt sich aus den Erkenntnissen der polizeilichen Arbeit. Auf vielfältige Weise haben sich in der Vergangenheit Terroristen und sonstige Schwerkriminelle mit falschen Personalpapieren ausgestattet, die äußerst geschickt manipuliert waren und sich von echten Personalausweisen nicht oder kaum erkennbar unterschieden. Das war relativ leicht möglich, da die gegenwärtig verwendeten Personalausweise nicht fälschungssicher zu machen sind und deshalb ihren Zweck als zuverlässiges Identifizierungsmittel nicht mehr erfüllen.

Nach Feststellung der Sicherheitsbehörden befinden sich zur Zeit rund 13.000 gestohlene Blankovordrucke von Personalausweisen und Reisepässen im Umlauf. Bei der dezentralen Ausweisherstellung ist trotz verschärfter Aufbewahrungsrichtlinien der Diebstahl von Vordrucken nicht auszuschließen gewesen. Im übrigen hat sich gezeigt, daß auch die Verwendung moderner Rastergeräte für die Befestigung der Lichtbilder keine ausreichende Sicherheit gegen ein mögliches Auswechseln bieten. Hinzu kommt, daß Rastergeräte leicht nachgebaut werden können und auch schon einige solcher Exemplare bei Behörden gestohlen worden sind.

Das sind Erfahrungen, die nicht nur die deutsche Polizei gemacht hat, sondern auch Erfahrungen der Sicherheitsbehörden anderer Staaten. Deshalb hat der Europarat allen Mitgliedsstaaten empfohlen, Identitätskarten nach einheitlichem Muster einzuführen, die gleichzeitig als Identitätspapier beim Aufenthalt in allen Mitgliedstaaten und als Reisedokument für den Grenzübertritt gelten sollen.

Bei der Entwicklung eines neuen Personalausweissystems, zu dem das Personalausweisgesetz die Grundlage bieten soll, ist von den Zielvorstellungen ausgegangen worden, daß

1. die unbefugte Herstellung von Personalausweisen im Weg der Totalfälschung nahezu unmöglich gemacht werden soll, das heißt, Fälschungssicherheit erreicht wird,



2. die nachträgliche Abänderung der Eintragungen in einem echten Ausweis ausgeschlossen werden soll, das heißt, Fälschungssicherheit und
3. eine automatische Lesbarkeit der Ausweise einschließlich Echtheitsprüfung möglich gemacht wird, um insbesondere bei Grenzübertritten und auf Flughäfen den Kontrollablauf zu erleichtern und zu beschleunigen.

Da verhindert werden muß, daß über die Nummer des Personalausweises auf "kaltem Wege" ein einheitliches Personenkennzeichen eingeführt wird, galt dem Datenschutz besondere Aufmerksamkeit. So ist im Gesetz festgehalten worden, daß

1. gesetzlich abschließend festgelegt wird, welche Angaben überhaupt im Ausweis enthalten sein dürfen,
2. der Ausweis nur eine Gültigkeit von fünf beziehungsweise zehn Jahren besitzt und jeder Ausweis eine neue Nummer erhält,
3. die Seriennummer des Ausweises (wie die heutige Ausweisnummer) keine personenbezogenen Hinweise oder verschlüsselte personenbezogene Angaben enthalten darf,
4. die Seriennummer nicht zur Einrichtung oder Erschließung und der Personalausweis nicht zur automatischen Erschließung von Dateien verwendet werden dürfen, - außer für Dateien, die für Zwecke der Grenzkontrolle und der Fahndung aus Gründen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr durch die hierfür zuständigen Behörden betrieben werden - ,
5. die Errichtung zentraler Dateien auf Bundes- oder Landesebene, in denen Seriennummer und Name des Ausweisinhabers zusammengeführt werden, gesetzlich verboten ist,
6. eine zentrale, aller Seriennummern umfassende Speicherung nur von der Bundesdruckerei und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Ausweise vorgenommen werden darf,
7. ein Verstoß gegen das Verbot der Verwendung von Seriennummern oder des Personalausweises zur Einrichtung oder Erschließung von Dateien mit Bußgeld geahndet wird.

Hierdurch, wie durch andere Bestimmungen, soll generell verhindert werden, daß das neue Ausweissystem zu neuen Datensammlungen führt, weder über die Seriennummer noch über den Personalausweis. Im Übrigen handelt es sich hierbei um das erste Gesetz in dem bereichsspezifische Datenschutzregelungen festgeschrieben worden sind. Mir erscheint aber auch der Hinweis beachtlich, daß die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, die ja von Amts wegen in diesen Fragen besonders kritisch sein müssen, sich durchaus positiv zur Weiterentwicklung des Gesetzentwurfes geäußert haben, insbesondere nachdem die auch von ihnen für notwendig gehaltene Verwendungsbeschränkung in das Gesetz übernommen worden ist. Ich teile auch die Auffassung der Datenschutzbeauftragten über die Notwendigkeit einer baldigen Verabschiedung eines datenschutzgerechten Melderechts- zu dem die Bundesregierung in der Zwischenzeit einen Gesetzentwurf verabschiedet hat und die zügige Erarbeitung spezieller Datenschutzvorschriften für die Sicherheitsbehörden.

(-/ 25.1.1980/hi/ca)



### Umfassender Schutz der Hauskäufer

Neues Beurkundungsgesetz schiebt unseriösen Machenschaften einen Riegel vor

Von Manfred Schmidt MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Die Rechtssicherheit bei Haus- und Wohnungsverkäufen ist wiederhergestellt. Der Bundestag hat die fatalen Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes korrigiert. Durch verschärfte Anforderungen an die bei jedem Hauskauf notwendige Beurkundung vor dem Notar waren etwa 100.000 Kaufverträge rückwirkend nichtig geworden. Die unseriösen Hausverkäufer, meist Bauträgerfirmen witterten die Chance, erhöhten Profit zu erzielen. Sie beriefen sich auf die Nichtigkeit des Vertrages, erstatteten den bis dahin gezahlten Kaufpreis zurück und konnten das Haus aufgrund der Preissteigerungen im Bausektor zu einem wesentlich höheren Preis erneut verkaufen. Andere Firmen, die ein mangelhaftes Haus erstellt hatten, nötigten den Käufer ihre Nachbesserungsansprüche mit der Drohung ab, andernfalls die Nichtigkeit des Vertrages geltend zu machen.

Solchen Machenschaften schiebt das neue Gesetz einen Riegel vor. Alle diejenigen Verträge, die wegen der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nichtig wären, werden durch das Gesetz für gültig erklärt. Niemand braucht mehr zu fürchten, daß ihm sein Hauseigentum von irgendwelchen Bauherren streitig gemacht wird. Eine Ausnahme gilt aus rechtsstaatlichen Erwägungen nur für den Fall, daß die Nichtigkeit des Vertrages bereits durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist.

Die Vereinbarungen, in denen der Käufer auf die Beseitigung von Baumängeln verzichtet hatte, erklärt das Gesetz für unwirksam. Der Käufer kann jetzt vom Verkäufer die Beseitigung der Baumängel verlangen oder, wenn er sie bereits auf eigene Kosten beseitigt hat, den dafür aufgewandten Betrag.

Den 100.000 betroffenen Hauskäufern ist so schnell und unbürokratisch vom Bundestag geholfen worden. Die Rechtssicherheit in diesem Bereich ist damit wieder hergestellt. Aber auch für das Verfahren bei zukünftigen Beurkundungen bedurfte die Rechtsprechung einer Korrektur. Sie stellte so strenge Anforderungen, daß die Notare bei Beurkundungen von Hauskaufverträgen häufig stundenlang längst bekannte oder uninteressante Urkunden vorlesen mußten. Damit war aber niemand geholfen. Ganz zu schweigen von den horrenden Notargebühren, die deshalb entstehen. Jetzt ist ein Verfahren gefunden worden, das einerseits überlanges Vorlesen und hohe Notargebühren vermeidet, aber andererseits sicherstellt, daß auch die rechtsunkundige Partei genau weiß, welche Vereinbarungen Inhalt des Hauskaufvertrages werden. Durch die fruchtbare Zusammenarbeit mit der Bundesregierung ist ein umfassender Schutz der Hauskäufer für die Vergangenheit und die Zukunft erreicht worden. (-/25.1.1980/v0-he/ca)

Verantwortlich: Willi Carl

